

Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Bürger- und Ordnungsamt

Auskunft erteilt Frau Wessel-Niepel

Zimmer 319

Tel.: 0421/361-9046
Fax: 0421/496-9048

E-mail: MWessel-Niepel
@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
e10-09-03-§ 25-Aufenthalt aus
humanitären Gründen

Bremen, 17. September 2010

nachrichtlich

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Der Senator für Justiz und Verfassung
Verwaltungsgericht Bremen
Oberverwaltungsgericht Bremen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Außenstelle Bremen

§ 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Ein Ausreisehindernis kann auch vorliegen, wenn die Beendigung des Aufenthalts für den Ausländer unzumutbar ist, weil die soziale und wirtschaftliche Integration des Ausländers zu einer starken Verwurzelung im Bundesgebiet geführt hat. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung: Deutschkenntnisse des Ausländers, Familiensituation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, Straffreiheit. Die Beziehungen des Ausländers zu seinem Herkunftsstaat müssen im Hinblick auf Sprache, Familienangehörige, wirtschaftliche und soziale Integrationsmöglichkeiten nicht bzw. wenig ausgeprägt sein.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch minderjährigen Ausländern erteilt werden, die im Bundesgebiet geboren sind und/oder den ganz überwiegenden Teil ihrer Sozialisation hier erfahren haben, mindestens vier Jahre regelmäßig eine Schule im Bundesgebiet besucht haben und – entsprechend ihrem Alter – die oben genannten Integrationsvoraussetzungen erfüllen.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 - 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Eine Aufenthaltserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn die Gründe für die Beendigung des Aufenthalts des Ausländers im Gegensatz zu den durch Aufenthalt, Integration und Entwurzelung vom Herkunftsstaat bestehenden Interessen des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Familienangehörige in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

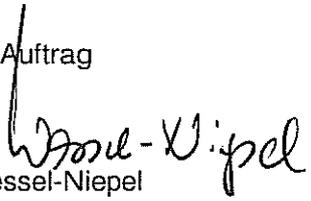
Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sind zu beachten; im Übrigen wird auf Ziffer 25.5.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen. Ein Erfassungsbogen wird den Ausländerbehörden zugeleitet.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
Dieser Erlass wird befristet auf den 31. August 2015.

Im Auftrag


Wessel-Niepel